

ELEKTRONISCHER BRIEF

An Bündnispartner Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Poststelle@mkuem.rlp.de http://www.mkuem.rlp.de

19.01.2023

Mein Aktenzeichen

6520#2022/0012-1401 7.0013 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Gregor Daus gregor.daus@mkuem.rlp.de

Telefon/Fax

(06131) 16-5405 (06131) 16-175405

In-Kraft-Treten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01.08.2023 Übergangsregelungen vom 01.01.2023 bis zum 01.08.2023 für Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) tritt am 01.08.2023 in Kraft. Momentan ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen und Böden in technischen Bauwerken in Rheinland-Pfalz durch ministerielle Rundschreiben und weitere Empfehlungen/Schreiben, basierend auf der LAGA-Mitteilung 20, geregelt.

Nach der ErsatzbaustoffV können ab 01.08.2023 mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der ErsatzbaustoffV entsprechen und das in der ErsatzbaustoffV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u. a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß ErsatzbaustoffV nur dann



in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der ErsatzbaustoffV zugeordnet werden können.

Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.

Mit diesem Schreiben wird für die Übergangszeit bis zum 01.08.2023 die Möglichkeit geschaffen, bei der Herstellung sowie der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken auf die Regelungen der ErsatzbaustoffV vorzugreifen:

- Besitzer von mineralischen Abfällen sowie Betreiber von mobilen/stationären Aufbereitungsanlagen können ab sofort Ersatzbaustoffe nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV herstellen, auch abweichend von den bisherigen gültigen Regelungen in Rheinland-Pfalz. Die Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach EBV kann ab sofort angewendet werden, spätestens aber mit Inkrafttreten der EBV am 01.08.23.
- Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen, nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut können ab sofort alternativ zu den bisherigen landesrechtlichen Regelungen nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte und klassifizierte mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken einsetzen. Dabei sind die § 19¹ und § 20² ErsatzbaustoffV zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Wolfgang Eberle

¹ § 19 Grundsätzliche Anforderungen

² § 20 Zusätzliche Einbaubeschränkungen bei bestimmten Schlacken und Aschen